Kreisblatt

Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden **Nr. 39 – 25. Juli 2017**

Inhalt

Kreis Lippe
356 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (10 LZG NRW)

Stadt Bad Salzuflen
357 Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

Stadt Blomberg
358 2. Änderung des Bebauungsplanes 01/24 "Am Rammbocke" der Stadt Blomberg im beschleunigten Verfahren
hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Stadt Detmold
359 Entwässerungssatzung der Stadt Detmold vom 12.07.2017
360 Offenlegung Lärmaktionsplan 2. Stufe

Stadt Lemgo
361 Anordnung der Bekanntmachung
362 Bekanntmachungsanordnung
363 Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen in Lemgo, für den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) und für Kinder in Tagespflege vom12.12.2016
364 Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61 27 01.21 „Braker Weg / Lüttfeld“ vom 19. Juli 2017
365 Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über den Bebauungsplan Nr. 61 26 01.52 „Quartier Lagesche Straße Nord“ vom 19. Juli 2017
366 Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über den Bebauungsplan Nr. 61 26 02.17, Teilplan 2, „Krügerkamp - Minderbruch“ vom 19. Juli 2017
367 Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 61 27 01.11 „Bruchweg/Elektrofachmarkt“ vom 19. Juli 2017
368 Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über den Bebauungsplan Nr. 61 26 01.61 „Ilsekamp“ vom 19. Juli 2017

Bezirksregierung Detmold
369 Öffentliche Bekanntmachung des Flurbereinigungsgebietes der Unternehmensflurbereinigung Barntrup - 5. Änderungsbeschluss

Jobcenter Lippe
370 Öffentliche Zustellung eines Bewilligungsbescheides

Sparkasse Paderborn-Detmold
371 Kraftloserklärung zweier Sparurkunden
372 Aufgebot einer Sparurkunde

Zweckverband Volkshochschule Lippe-West
373 Jahresabschluss zum 31.12.2016

Kreis Lippe

356 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (10 LZG NRW)
Hier: Zweitbescheid zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten (Thorsten Mühl, Waldenburger Str.11, 32683 Barntrup)

Der Kreis Lippe, Team 320.1/, Schornsteinfegerangelegenheiten stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 14.07.2017, Aktenzeichen: 2.1/08-10/ZB, Zweitbescheid zur Durchsetzung von Schornsteinfegerarbeiten in 32683 Barntrup, Waldenburger Str. 11, unter Erhebung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 100 € sowie der Androhung der Ersatzvornahme) an Thorsten Mühl, Waldenburger Str.11, 32683 Barntrup als hier bekannten Grundstückseigentümer der vorgenannten Liegenschaft öffentlich zu. Wegen des unbekannten Wohnsitzes zur vorgenannten Person ist eine nachvollziehbare Zustellung auf andere Art nicht möglich.

Das Schriftstück kann beim Kreis Lippe, Team 320.1, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold während der Öffnungszeiten Montags bis Donnerstags 09:00-15:00 Uhr sowie Freitags 09:00-12:00 Uhr in Raum 235 eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Detmold, den 14.07.2017

Kreis Lippe
Der Landrat
Team 320.1/ Ordnung
Im Auftrag

Schisanowski

Kr.Bl.Lippe 25.07.2017

Stadt Bad Salzuflen

357 Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Bad Salzuflen wird in der Zeit vom 4. September bis 8. September 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Bad Salzuflen, Der Bürgermeister, Rathaus, 32105 Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19, Zimmer E 8 (Bürgerberatung), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

   Allgemeine Öffnungszeiten:

   04.09. – 06.09.2017
   Montag bis Mittwoch
   08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

   07.09.2017
   Donnerstag
   08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

   08.09.2017
   Freitag
   08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

   Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

   Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 4. September 2017 bis 8. September 2017, spätestens am 8. September 2017 bis 17.00 Uhr, bei der Stadt Bad Salzuflen, Der Bürgermeister, Rathaus, Rudolph-Brandes-Allee 19, Zimmer E 8 (Bürgerberatung) Einspruch einlegen.
   Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 3. September 2017 eine **Wahlbenachrichtigung**.

   Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

   Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 135 Lippe I (Bad Salzuflen, Barntrup, Blomberg, Dörentrup, Extertal, Kalletal, Lage, Lemgo Leopoldshöhe, Oerlinghausen) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

   5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener Wahlberechtigter**,

   5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener Wahlberechtigter**,

   a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,
   b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
   c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

   Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **22. September 2017, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

   Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiber, Telefax, E-mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

   Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

   Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltage, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
   - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
   - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
   - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
   - ein Merkblatt für die Briefwahl.

   Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

   Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

   Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bad Salzuflen, den 07.07.2017

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister

Roland Thomas

Kr.Bl. Lippe 25.07.2017

Stadt Blomberg

358 2. Änderung des Bebauungsplanes 01/24 "Am Rammbocke" der Stadt Blomberg im beschleunigten Verfahren,
hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Stadt Blomberg hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2017 gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung die Änderung des Bebauungsplanes 01/24 der Stadt Blomberg einschließlich Begründung als Satzung beschlossen. Die Lage des Bebauungsplangebietes ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes 01/24 der Stadt Blomberg rechtsverbindlich.

Inhalt der Bebauungsplanänderung ist die Festsetzung eines "Allgemeinen Wohngebietes" mit begleitenden öffentlichen Verkehrsflächen sowie grünordnerischen Festsetzungen.

Mit dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/24 ist gleichzeitig eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes verbunden.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung im Fachbereich 60 – Bauen und Stadtentwicklung – der Stadt Blomberg, Marktplatz 2, I. Obergeschoß, 32825 Blomberg, vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Jedermann kann Auskunft über den Inhalt des Bebauungsplanes einschließlich Begründung verlangen.
Der Bebauungsplan ist ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Blomberg unter www.blomberg-lippe.de einsehbar.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist.

   Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs.1 Nr.3 Baugesetzbuch ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des Baugesetzbuches über die Entschädigungen von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

   a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

   c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

   d. der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blomberg, den 07. Juli 2017

Geise
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.07.2017

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/24 "Am Rammbocke" der Stadt Blomberg

Maßstab 1 : 2000

— — — Umgrenzung des Planbereiches

Kartengrundlage: Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte.
Vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Lippe.

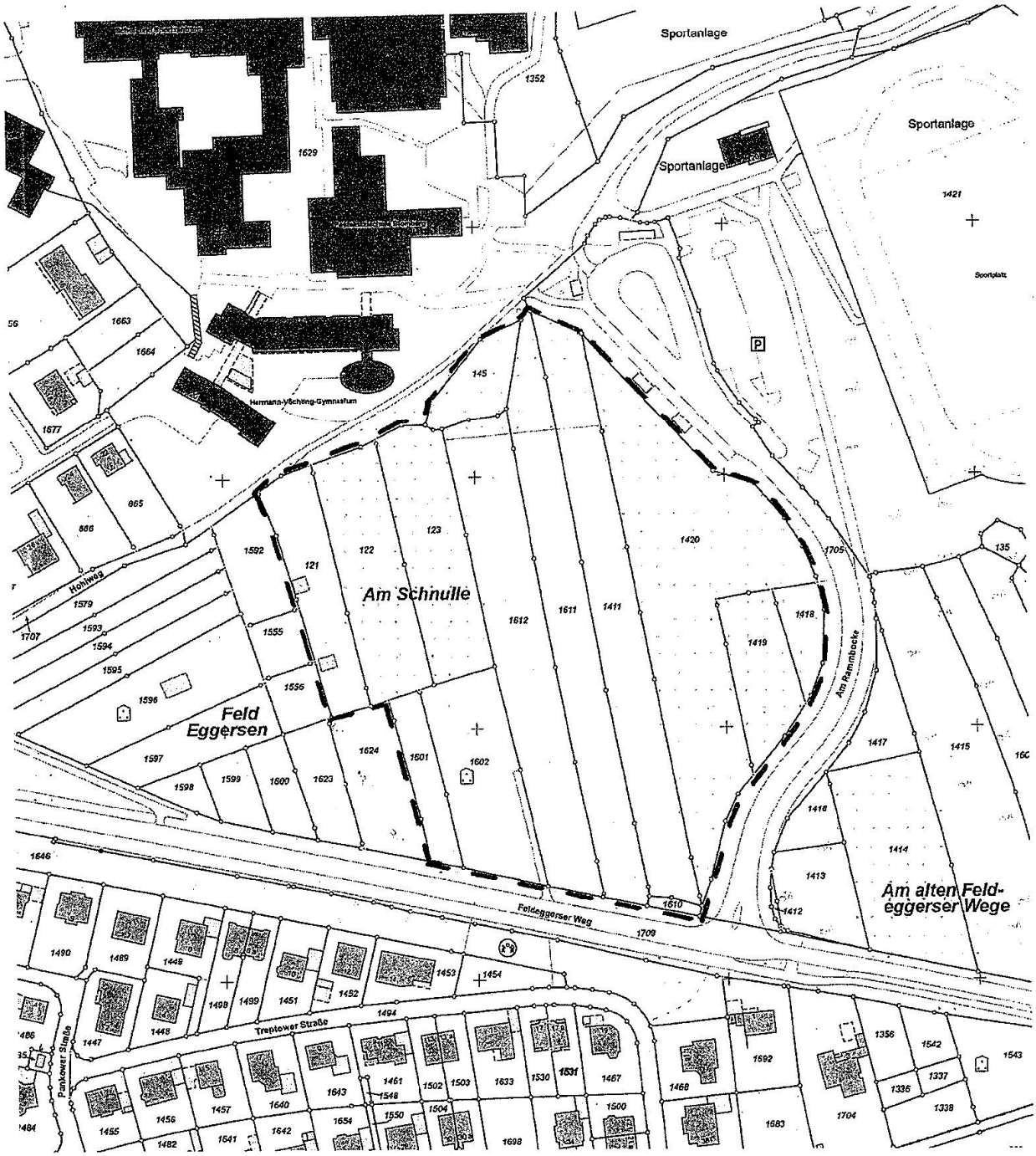

Stadt Detmold

359 Entwässerungssatzung der Stadt Detmold vom 12.07.2017

Aufgrund

- **§§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966),**

- **der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 – BGBl. I S. 1972),**

- **des § 46 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559 ff.),**

- **der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17.10.2013 (SüwVO Abw GV NRW, S. 602 ff. – zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW , S. 559 ff.),**

- **des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I , S. 2372),**

hat der Rat der Stadt Detmold am 06.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlamms. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,

2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,

3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlamms für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,

4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 ff WHG und des § 56 LWG NRW,

5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Detmold über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der jeweils geltenden Fassung,

6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.

(2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:
   Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:
   Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:
   Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:
   Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:
   Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

   a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

   b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.

   c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

   d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

7. Anschlussleitungen:

   Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

   a) Grundstücksanschlussleitungen sind öffentliche Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

   b) Hausanschlussleitungen sind private Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

   Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

   Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

    Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

    Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

    Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

    Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3
Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4
Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt in der Regel nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist in der Regel auch ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5
Anschlussrecht für Niederschlagswasser

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 6
Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7
Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftige Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
10. Silagewasser;
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG);
12. Blut aus Schlachtungen;
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:

siehe Anlage 1

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt werden. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.

(8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage, die kein Abwasser sind, besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.

(9) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,

2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, welches die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8
Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.

(4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

(6) Abwasserbehandlungsanlagen bedürfen vor ihrer Errichtung der Genehmigung durch die untere Wasserbehörde (§ 58 WHG).

§ 9
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.

(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.

(6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.

(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.

(2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11
Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dieses der Stadt anzuzeigen. Die Stadt stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 12
Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.

(3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

(4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13
Ausführung von Anschlussleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene (in der Regel der höher liegende öffentliche Schacht) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SüwVO Abw NRW in unmittelbarer Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen kann die Stadt den nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung von dem Grundstückseigentümer aus technischen Gründen fordern oder wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachts ist unzulässig.

(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.

(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Ist noch kein Einsteigeschacht an der Grundstücksgrenze vorhanden, führt der Anschlussnehmer darüber hinaus die laufende Unterhaltung und Reinigung der Grundstücksanschlussleitung auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.

(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(8) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.

(9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14
Zustimmungsverfahren

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgt ist.

(2) Bei Außerbetriebnahme eines Anschlusses, z. B. bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes, hat der Anschlussnehmer dieses eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 15
Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SüwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SüwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichtungs- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SüwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SüwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.

(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen kann der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SüwVO Abw NRW) vorgelegt werden, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann. Die Stadt kann die Vorlage der Bescheinigung nebst Anlagen verlangen.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW keiner erneuten erstmaligen Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16
Indirekteinleiter-Kataster

(1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 17
Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18
Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i. V. m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),

2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,

3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,

4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder

5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

(3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19
Haftung

(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20
Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des

Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)

   oder

2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2
   Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,

2. § 7 Absatz. 3 und 4
   Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,

3. § 7 Absatz 5
   Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

4. § 8
   Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,

5. § 9 Absatz 2
   das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

6. § 9 Absatz 6
   in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,

7. § 11
   auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Gemeinde angezeigt zu haben,

8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4
   die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält,

9. § 14 Absatz 1
   den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert,

10. § 14 Absatz 2
    den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt,

11. § 15 Absatz 6 Satz 4
    die verlangte Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt nicht vorlegt,

12. § 16 Absatz 2
    der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,

13. § 18 Absatz 3
    die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 117 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entwässerungssatzung vom 12.07.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 12.07.2017
Der Bürgermeister

Rainer Heller

Kr.Bl.Lippe 25.07.2017

Anlage 1 zu § 7 Abs. 3

I. Einzuhaltende Grenzwerte (vorbehaltlich der Ziffer II)

1. An der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage:

1.1 Allgemeine Parameter

Temperatur	bis 35 Grad C
pH-Wert	6,5 - 10,0

Absetzbare Stoffe

a) biologisch abbaubar oder absetzbare Stoffe ohne toxische Metallverbindung

1,0 - 10,0 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit
(soweit nicht bereits durch die Anlage 1 zu § 4 Abs. 3 ausgeschlossen)
Der Einbau von Stärkeabscheidern kann gefordert werden.

b) nicht biologisch abbaubar oder absetzbare Stoffe mit toxischen Metallverbindungen

1 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit

1.2 Verseifbare Öle und Fette 250 mg/l
Der Einbau von Fettabscheidern kann gefordert werden.

1.3 Mineralölkohlenwasserstoffe 20 mg/l

1.4 Organische halogenfreie Lösungsmittel
Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch auf keinen Fall größer als sie der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

1.5 Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Aluminium (Al)	4 mg/l
Eisen (Fe)	begrenzt durch 1.1

1.6 Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Gesamtstickstoff GesN = Nges + org. N (Summe aller Stickstoffverbindungen aus organischen und anorganischen Verbindungen).

Nges = NH4-N + NO3-N + NO2-N, als Summe der Messwerte der anorganischen Verbindungen 200 mg/l.

Entweder Ammonium-Stickstoff als NH4-N bestimmt: 100 mg/l,

oder Nitrit als NO2-N bestimmt: 10 mg/l,
oder Nitrat-Stickstoff als NO3-N bestimmt: 200 mg/l.

b) Cyanid gesamt (CN) 20 mg/l

c) Cyanid (leicht freisetzbar) 1 mg/l

d) Fluorid (F) 50 mg/l

e) Sulfat (SO4) 600 mg/l
(Im Einzelfall können je nach Baustoff, Verdünnung oder örtlichen Verhältnissen auch höhere Werte zugelassen werden.)

f) Sulfid 2 mg/l

g) Phosphatverbindungen (P) 50 mg/l

1.7 Organische Stoffe

a) wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (als C6 H5 OH) 100 mg/l (bei toxischen und biologisch schwer abbaubaren Phenolen niedrigerer Wert nach spez. Festlegung)

b) Farbstoffe dass Vorfluter oder Klärschlamm nicht gefärbt werden.
Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe (z. B. Natriumsulfid und Eisen - II - Sulfat) 100 mg/l (jedoch maximal in der Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten)

2. An der Anfallstelle des Abwassers (bei betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen an deren Ablauf) und an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage (gefährliche Stoffe)

2.1 Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Barium (Ba)	5,0 mg/l
Blei (Pb)	1,0 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom gesamt (Cr)	1,0 mg/l
Chrom-VI (Chromat)	0,2 mg/l
Kobalt (Co)	1,0 mg/l
Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
Nickel (Ni)	1,0 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
Selen (Se)	2,0 mg/l
Silber (Ag)	1,0 mg/l
Zinn (Sn)	2,5 mg/l
Zink (Zn)	2,0 mg/l

2.2 Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW's)
(z. B. Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1 – Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor)

je Einzelsubstanz	0,25 mg/l
in der Summe	0,5 mg/l

2.3 Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) 1,0 mg/l

2.4 Freies Chlor 0,5 mg/l

2.5 Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen Nitrifikationshemmung bei häufiger, signifikanter Hemmung der Nitrifikation: ≤ 20 % Nitrifikationshemmung

II. Soweit für den Vollzug wasserrechtlicher Anforderungen an die Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen der Stand der Technik durch Grenzwerte in den Anhängen zur Abwasserverordnung AbwV definiert ist, sind diese Grenzwerte maßgeblich.

360 Offenlegung Lärmaktionsplan 2. Stufe

Lärmaktionsplan der 2. Stufe für die Stadt Detmold
Ortsteil: Gesamtes Stadtgebiet

Es wird hiermit gem. § 47d (3) Bundes Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 28.06.2017 gem. § 41 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen den Entwurf des o. g. Lärmaktionsplans mit folgendem Wortlaut beschlossen hat (Entwurfsbeschluss):

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt unter Berücksichtigung der Durchführung einer Bürgerinformationsveranstaltung den Entwurf des

Lärmaktionsplans der 2. Stufe für die Stadt Detmold

und diesen gem. § 47d (3) BImSchG offen zu legen.

Gem. § 47d (3) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf des o. g. Lärmaktionsplans in der Zeit vom

14.08.2017 bis einschließlich 13.10.2017

beim Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Hintergebäude, Rosental 21, 1. Etage, montags bis donnerstags von 07:00 Uhr bis 17:30 Uhr und freitags von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr öffentlich ausliegt.

Die Öffentlichkeit hat im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung am

14.09.2017 um 18:30 Uhr in der Aula der Schule am Wall,

die über den Eingang des Residenzhotels, Paulinenstraße 19 zu erreichen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Stellungnahmen zu dem offenliegenden Entwurf können innerhalb der Offenlegungsfrist schriftlich an die Stadt Detmold, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Stadtentwicklung, Postfach, 32754 Detmold gerichtet oder zur Niederschrift im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, Ferdinand-Brune-Haus, Zimmer 111, Hintergebäude, Rosental 21, vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, Stellungnahmen per E-Mail an bauleitplanung-detmold.de zu senden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben.

Detmold, 17.07.2017

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

gez. Heller

Kr.Bl. Lippe 25.07.2017

Alte Hansestadt Lemgo

361 Anordnung der Bekanntmachung

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1999 (GV NRW 1999, S. 516) wird hiermit die Bekanntmachung der

Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen in Lemgo, für den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule (OGG) und für Kinder in Tagespflege vom 12.12.2016

angeordnet.

Der Wortlaut der Satzung stimmt mit den Ratsbeschlüssen überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren.

Lemgo, 07.07.2016

(Dr. Austermann)
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.07.2017

362 Bekanntmachungsanordnung

Die

Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen in Lemgo, für den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule (OGG) und für Kinder in Tagespflege vom 12.12.2016

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, 07.07.2017

(Dr. Austermann)
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.07.2017

363 Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen in Lemgo, für den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule (OGG) und für Kinder in Tagespflege vom 12.12.2016

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nord-rhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208), § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 30.10.2007 (GV.NRW. S. 462) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV.NRW. S. 622), § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV.NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 442) und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. I S. 2226) hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 12.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt: Elternbeiträge für Kinder in Tageseinrichtungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen als öffentlich rechtliche Beiträge für die Angebote der Kindertageseinrichtungen der Stadt Lemgo sowie der Kindertageseinrichtungen der Freien Träger in der Stadt Lemgo.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Die Eltern oder denen rechtlich gleichgestellte Personen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge bestimmt sich nach dem Alter des Kindes und der von den Eltern gebuchten Betreuungszeit. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 3 Beitragshöhe

(1) Vom maßgeblichen Einkommen (§ 4) ist abhängig von der wöchentlichen Betreuungszeit und dem Alter des Kindes ein Prozentsatz als jährlicher Elternbeitrag in Monatsraten zu zahlen. Der monatliche Elternbeitrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet. Beiträge, die monatlich 5,00 € nicht erreichen, werden nicht festgesetzt.

Der Prozentsatz für die wöchentlichen Betreuungszeiten wird wie folgt festgelegt:

Betreuungszeit je Woche	Prozentsatz vom Jahreseinkommen ab 01.08.2013	Prozentsatz vom Jahreseinkommen ab 01.08.2014
25 Stunden	4,04	4,10
35 Stunden	4,61	4,68
45 Stunden	7,43	7,54
25 Stunden U3	6,10	6,19
35 Stunden U3	6,95	7,05
45 Stunden U3	10,65	10,81

(2) Ab dem 01.08.2015 erfolgt eine jährliche Anhebung aller Beitragssätze um 1,5 % in Anlehnung an § 19 Abs. 2 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz).

(3) Das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung des Kindes ist gemäß KiBiz beitragsfrei. Diese Elternbeitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr gilt höchstens 1 Jahr. Sollte ein Kind im Anschluss daran nicht eingeschult werden, entfällt die Vergünstigung für das anschließende Kindergartenjahr und es ist der Regelbeitrag zu zahlen.

(4) Bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welches Einkommen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Einkommensnachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(5) Im Fall des § 2 Absatz 1 Satz 4 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach einem Elterneinkommen von 24.500,00 € (vor Abzug des Grundfreibetrages) ergeben würde, es sei denn, nach Absatz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(6) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig ein nach dieser Satzung beitragspflichtiges Betreuungsangebot (Tageseinrichtung, Offene Ganztagsgrundschule oder Tagespflege), so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Betreuungsverhältnis. Ergeben sich ohne Beitragsreduzierung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beträge ist der höchste Beitrag in vollem Umfang zu zahlen.

(7) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 4 Einkommensberechnung

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und die Kinder, für die ein Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften wird nicht hinzugerechnet. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld – und Erziehungsgeldgesetz (BEEG) ist bis zur in § 10 BEEG bestimmten Höhe nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Sofern den Beitragspflichtigen und dem Kind in einem Kalenderjahr ausschließlich Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende, Arbeitslosengeld II), nach dem SGB XII (Sozialhilfe) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden, wird kein Elternbeitrag festgesetzt.

(4) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen im jeweiligen Kalenderjahr der Beitragserhebung. Solange das Jahreseinkommen nicht feststeht, ist von dem zu erwartenden Jahreseinkommen auszugehen. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen.

Eine vorzeitige Anpassung des Elternbeitrages im laufenden Kalenderjahr gegenüber der vorangegangenen Festsetzung erfolgt bei Einkommenserhöhung - oder verringerung um mehr als 10 %. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der tatsächlichen Änderung neu festzusetzen. Beitragsänderungen, die monatlich 5,00 € nicht erreichen, werden nicht festgesetzt.

Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das gesamte tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde zu legen. Wird dabei festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einem anderen Elternbeitrag führen, so ist der Elternbeitrag rückwirkend neu festzusetzen. Beitragsänderungen für das beitragspflichtige Jahr, die 60,00 € nicht erreichen, werden nicht festgesetzt.

(5) Das maßgebliche Einkommen ist das nach den Absätzen 1 bis 4 errechnete Jahreseinkommen, höchstens jedoch 150.000,00 €. Ab einem Jahreseinkommen von 75.000,00 € bis zu einem Jahreseinkommen von 150.000,00 € wird das über 75.000,00 € liegende Einkommen lediglich mit 25 % angerechnet.

(6) Das anzurechnende maßgebliche Jahreseinkommen wird um den Grundfreibetrag in Höhe von 17.500,00 € vermindert.

(7) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Absätzen 1 bis 6 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 5 Gespeicherte Daten

Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit. Die Löschung der Daten erfolgt nach Ausscheiden des Kindes aus der Kindertageseinrichtung und der vollständigen Begleichung der Elternbeiträge.

§ 6 Fälligkeit

Über die Höhe und Fälligkeit der Elternbeiträge wird den Beitragspflichtigen ein schriftlicher Bescheid erteilt. Der Beitrag ist in 12 monatlichen Teilbeträgen, jeweils zum 15. eines jeden Monats, an die Stadt Lemgo zu entrichten. Geht der Bescheid den Beitragspflichtigen erst nach einem der Fälligkeitstermine zu, so ist die Beitragsschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstermine innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten.

II. Abschnitt

Elternbeiträge für den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule (OGG)

§ 7 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen als öffentlich rechtliche Beiträge für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsgrundschule.

§ 8 Beitragspflicht

(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge für die Teilnahme ihres Kindes/ihrer Kinder an der Offenen Ganztagsgrundschule zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagsgrundschule nicht berührt. Die Beitragspflicht endet mit der Beendigung des vertraglichen Betreuungsverhältnisses in der Offenen Ganztagsgrundschule oder mit der Entlassung des Kindes aus der Grundschule. Ein Kind kann von der Teilnahme an der Offenen Ganztagsgrundschule ausgeschlossen werden, wenn die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.

(3) Der Träger der Offenen Ganztagsgrundschule kann von den Eltern ein gesondertes Entgelt für die Bereitstellung des Mittagessens verlangen.

§ 9 Beitragshöhe

(1) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge für die Offene Ganztagsgrundschule ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung

(2) Im Fall des § 8 Abs. 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach § 9 Abs. 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Lemgo schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(3) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig ein nach dieser Satzung beitragspflichtiges Betreuungsangebot (Tageseinrichtung, Offene Ganztagsgrundschule oder Tagespflege), so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Betreuungsverhältnis. Ergeben sich ohne Beitragsreduzierung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beträge ist der höchste Beitrag in vollem Umfang zu zahlen.

(4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 10 Einkommensberechnung

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und die Kinder, für die ein Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften wird nicht hinzugerechnet. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungsgeldgesetz (BEEG) ist bis zur in § 10 bestimmten Höhe nicht dem Einkommen hinzuzurechnen.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(4) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 11 Gespeicherte Daten, Fälligkeiten

Hinsichtlich der gespeicherten Daten und der Fälligkeiten der Elternbeiträge gelten die §§ 5 und 6 des I. Abschnitts entsprechend.

III. Abschnitt

Elternbeiträge für Kinder in Tagespflege

§ 12 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen als öffentlich rechtliche Beiträge für die Angebote der Kindertagespflege der Stadt Lemgo.

§ 13 Beitragspflicht

Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge bestimmt sich nach der Betreuungszeit und dem Alter des Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 14 Beitragshöhe

(1) Vom maßgeblichen Einkommen (§4) ist abhängig von der wöchentlichen Betreuungszeit und dem Alter des Kindes ein Prozentsatz als jährlicher Elternbeitrag zu zahlen. Der monatliche Elternbeitrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet. Darüber hinaus ist bei der Betreuung von Kindern unter drei Jahren ein monatlicher Sockelbeitrag zu zahlen, sofern das Jahreseinkommen den Grundfreibetrag nach § 4 Abs. 6 übersteigt. Beiträge, die monatlich 5,00 € nicht erreichen, werden nicht festgesetzt

Der Prozentsatz für die wöchentlichen Betreuungszeiten wird wie folgt festgelegt:

Betreuungszeit je Woche	Prozentsatz vom Jahreseinkommen ab 01.08.2013	Prozentsatz vom Jahreseinkommen ab 01.08.2014	Prozentsatz vom Jahreseinkommen ab 01.08.2017
15 Stunden	2,42	2,46	2,55
20 Stunden			3,41
25 Stunden	4,04	4,10	4,28
30 Stunden			4,58
35 Stunden	4,61	4,68	4,89
40 Stunden			6,38
45 Stunden	7,43	7,54	7,87
15 Stunden U3	3,66	3,71	3,86
20 Stunden U3			5,16
25 Stunden U3	6,10	6,19	6,46
30 Stunden U3			6,91
35 Stunden U3	6,95	7,05	7,36
40 Stunden U3			9,32
45 Stunden U3	10,65	10,81	11,29

(2) Ab dem 01.08.2015 erfolgt eine jährliche Anhebung aller Beitragssätze um 1,5 % in Anlehnung an § 19 Abs. 2 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz).

(3) Bei kombinierter Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege erfolgt die Heranziehung auf Grundlage der regelmäßigen zusammengerechneten wöchentlichen Betreuungszeiten. Sollten die zusammengerechneten wöchentlichen Betreuungszeiten zwischen einer Beitragsstufe liegen (z.B. 25 Wochenstunden Kindergarten + 13 Wochenstunden Randstundenbetreuung = 38 Wochenstunden), so werden die Beiträge auf Grundlage der nächsthöreren Beitragsstufe erhoben. Bei Betreuungszeiten von über 45 Wochenstunden erfolgt eine Heranziehung auf Grundlage von 45 Wochenstunden.

(4) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig ein nach dieser Satzung beitragspflichtiges Betreuungsangebot (Tageseinrichtung, Offene Ganztagsgrundschule oder Tagespflege), so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Betreuungsverhältnis. Ergeben sich ohne Beitragsreduzierung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beträge ist der höchste Beitrag in vollem Umfang zu zahlen.

(5) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(6) Der Elternbeitrag ist maximal bis zur Höhe der Aufwendungen der Kindertagespflege zu zahlen.

§ 15 Einkommensberechnung

Hinsichtlich der Einkommensberechnung gilt § 4 des I. Abschnitts entsprechend.

§ 16 Gespeicherte Daten, Fälligkeiten

Hinsichtlich der gespeicherten Daten und der Fälligkeiten der Elternbeiträge gelten die §§ 5 und 6 des I. Abschnitts entsprechend.

IV. Abschnitt
Abschließende Regelungen

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 der Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen in Lemgo, für den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule (OGG) und für Kinder in Tagespflege

Elternbeitragstabelle für den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule

Einkommensstufe	OGGS
bis 17.500 €	0,00 €
17.501 € - 24.500 €	26,25 €
24.501 € - 36.500 €	57,75 €
36.501 € - 48.500 €	89,25 €
48.501 € - 60.500 €	99,75 €
60.501 € - 72.500 €	105,00 €
72.501 € - 84.500 €	105,00 €
84.501 € - 96.500 €	105,00 €
über 96.500 €	105,00 €

Kr.Bl.Lippe 25.07.2017

364 Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61 27 01.21 „Braker Weg / Lüttfeld“ vom 19. Juli 2017

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 10.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 61 27 01.21 „Braker Weg/ Lüttfeld“ erfasst ein Teilgebiet der Stadt Lemgo von ca. 2,45 ha und umfasst die Flurstücke 63 tlw., 64, 66, 67, 342, 344 und 153 der Flur 59 in der Gemarkung Lemgo und die Flurstücke 89, 134 und 68 in der Flur 1, Gemarkung Brake. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die Straße „Braker Weg“,
im Süden: durch die Straße „Lüttfeld“,
im Westen: durch die „Bunsenstraße“,
im Osten: durch die Flurstücke 392, 67 und 278 in der Flur 1, Gemarkung Brake.

Für die genauen Grenzen ist die Grenzeintragung im Bebauungsplan verbindlich.

§ 2
Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 01.21 „Braker Weg / Lüttfeld“ sind

1. Die Planzeichnung M 1:500 gemäß PlanZV

2. Der Vorhaben- und Erschließungsplan mit seinen Teilplänen
   2.01 – Lageplan geplante Bebauung und Erschließung – A1 -500
   2.02 – Gesamtansichten Studentenhäuser Braker Weg und Planstraße B – A4L-200
   2.03 – BV Frucht – Grundrisse KG_EG – A1-100
   2.04 – BV Frucht – Grundrisse OG1_OG2 – A1-100
   2.05 – BV Frucht – Ansichten und Schnitt – A1-100
   2.06 – Studentenhaus 1 Grundrisse-Ansichten-Schnitt – A1-100
   2.07 – Studentenhaus 2 Grundrisse-Ansichten-Schnitt – A1-100
   2.08 – Studentenhaus 3 Grundrisse-Ansichten-Schnitt – A1-100
   2.09 – Studentenhaus 4 Grundrisse-Ansichten-Schnitt – A1-100
   2.10 – Studentenhaus 5 Grundrisse-Ansichten-Schnitt – A1-100
   2.11 – Studentenhaus 6 Grundrisse-Ansichten-Schnitt – A1-100
   2.12 – Studentenhaus 7 Grundrisse-Ansichten-Schnitt – A1-100
   2.13 – Straßenplanung – A1 – 500
   2.14 – Kanalplanung A1 – 500

3. Die Textlichen Festsetzungen

   Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 01.21 ist gemäß § 2a BauGB beigefügt:

   1. Begründung mit Umweltbericht, Anlagen und Anhängen, bestehend aus
   1.1 Begründung Teil I „Städtebaulicher Teil“
   1.2 Begründung Teil II „Umweltbericht“
   Anlage 1: Karte 1 – Bestandsplan Maßstab 1 : 1000
   Anhang 1: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
   2. Prognose Schallimmission „Plangebiet Braker Weg/ Lüttfeld“ (DEKRA) vom 03.02.2017

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 61 27 01.21 „Braker Weg/ Lüttfeld“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die vorstehende Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61 27 01.21 „Braker Weg / Lüttfeld“ vom 19. Juli 2017 öffentlich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 61 27 01.21 „Braker Weg/ Lüttfeld“ in Kraft.
Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 61 27 01.21 „Braker Weg / Lüttfeld“ vom 19. Juli 2017 wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB vom Tage dieser Bekanntmachung an im Bereich Stadtplanung der Alten Hansestadt Lemgo, Heustr. 36 38, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass
   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
   unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
   Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs.2a beachtlich sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29.11.2016, gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher be-anstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, den 19.07.2017

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl.Lippe 25.07.2017

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 61 27 01.21
" Braker Weg / Lüttfeld "
Alte Hansestadt Lemgo

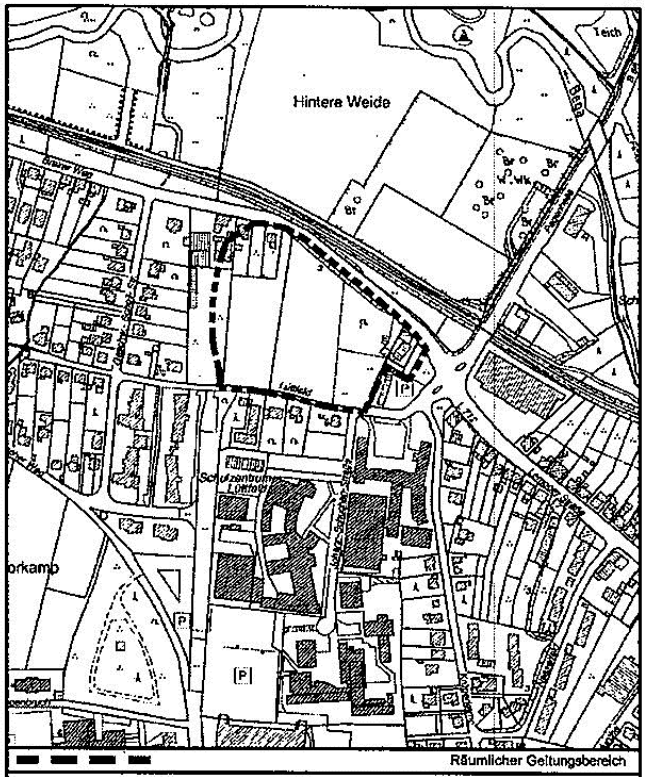

Kartengrundlage: © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster
Nr. LIP / 08-NRZ-003

365 Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über den Bebauungsplan Nr. 61 26 01.52 „Quartier Lagesche Straße Nord“ vom 19. Juli 2017

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 10.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 26 01.52 „Quartier Lagesche Straße Nord“ umfasst die Flurstücke 145, 172, 185, 227, 239, 241, 242, 243, 259, 300, 458, 459, 462, 466, 467, 468, 469, 470, 483, 496, 527, 530, 561, 564, 569, 606, 608, 609 und 610 der Flur 24, Gemarkung Lemgo.

Das Plangebiet liegt südwestlich angrenzend am Historischen Stadtkern Lemgo. Der Geltungsbereich wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden von dem südlichen Ufer der Bega,
- Im Osten von der Engelbert-Kämpfer-Straße,
- Im Süden von der Lageschen Straße und
- Im Westen von der Straße Steinweg.

Für die genauen Grenzen ist die Grenzeintragung im Bebauungsplan verbindlich.

§ 2
Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 61 26 01.52 „Quartier Lagesche Straße Nord“ liegen als Bestandteile zugrunde:

die Zeichnerischen Festsetzungen gemäß PlanzV 90 im Maßstab 1:1000 und
die Textlichen Festsetzungen.

Die Begründung ist gem. § 9 Absatz 8 BauGB beigefügt.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 61 26 01.52 „Quartier Lagesche Straße Nord“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die vorstehende Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über den Bebauungsplan Nr. 61 26 01.52 „Quartier Lagesche Straße Nord“ vom 19. Juli 2017 öffentlich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 61 26 01.52 „Quartier Lagesche Straße Nord“ in Kraft.
Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 61 26 01.52 „Quartier Lagesche Straße Nord“ vom 19.07.2017 wird mit der Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an im Bereich Stadtplanung der Alten Hansestadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Da es sich um einen Bebauungsplan nach § 13 i.V.m. § 9 Abs. 2a BauGB handelt, sind ein Umweltbericht und eine „Zusammenfassende Erklärung“ nicht erforderlich.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass
   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
   unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

   Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs.2a beachtlich sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29.11.2016, gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, den 19.07.2017

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl.Lippe 25.07.2017

Bebauungsplan 61 26 01.52
" Quartier Lagesche Straße Nord "
Alte Hansestadt Lemgo

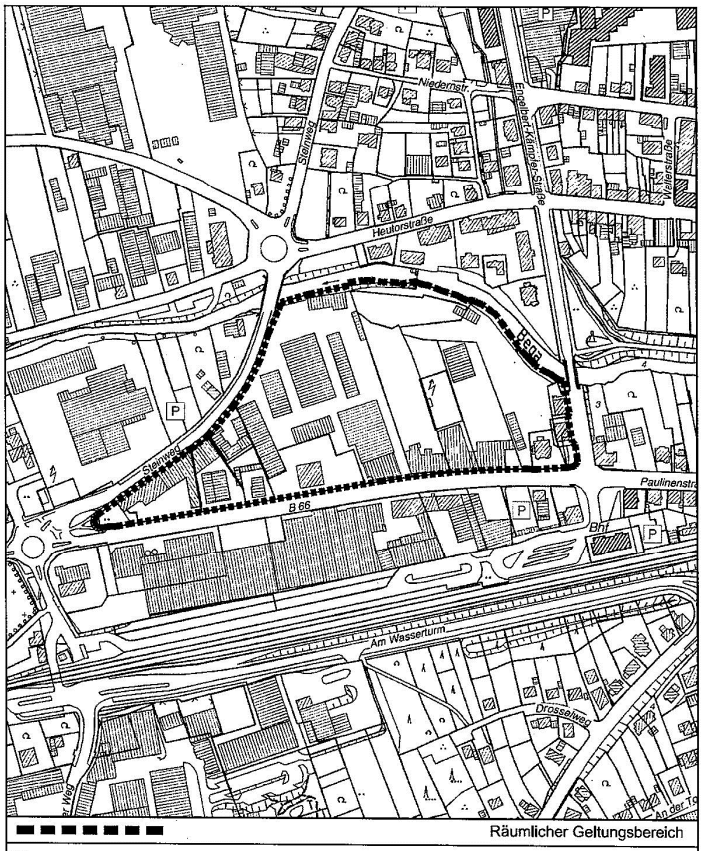

Kartengrundlage: © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster Nr. LIP / 08-NRZ-003

366 Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über den Bebauungsplan Nr. 61 26 02.17, Teilplan 2, „Krügerkamp - Minderbruch“ vom 19. Juli 2017

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 10.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 26 02.17, Teilplan 2, „Krügerkamp - Minderbruch“ umfasst die Flurstücke 134 und 135 in der Flur 14, Gemarkung Brake. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,43 ha.

Das Plangebiet liegt an der Lemgoer Straße im Innenbereich zwischen Krügerkamp und Nesselfeld. Der Geltungsbereich wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden durch die Lemgoer Straße,
- Im Osten durch Wohnbebauung westlich der Straße Nesselfeld,
- Im Süden durch Wohnbebauung und Gärten östlich der Straße Krügerkamp und
- Im Westen durch die Flächen des Teilplans 1 sowie bestehende Gebäude mit Gärten südlich der Lemgoer Straße.
-

Für die genauen Grenzen ist die Grenzeintragung im Bebauungsplan verbindlich.

§ 2
Bestandteile des Bebauungsplanes, Teilplan 2

Der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 61 26 02.17, Teilplan 2, „Krügerkamp - Minderbruch“ liegen als Bestandteile zugrunde:

die Zeichnerischen Festsetzungen gemäß PlanzV 90 im Maßstab 1:500 und
die Textlichen Festsetzungen.

Die Begründung ist gem. § 9 Absatz 8 BauGB beigefügt.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 61 26 02.17, Teilplan 2, „Krügerkamp - Minderbruch“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die vorstehende Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über den Bebauungsplan Nr. 61 26 02.17, Teilplan 2, „Krügerkamp - Minderbruch“ vom 19. Juli 2017 öffentlich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 61 26 02.17 –Teilplan 2 “Krügerkamp - Minderbruch“ in Kraft.

Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.
Der Bebauungsplan Nr. 61 26 02.17 –Teilplan 2 "Krügerkamp - Minderbruch" vom 19.07.2017 wird mit der Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an im Bereich Stadtplanung der Alten Hansestadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Ein Umweltbericht und eine „zusammenfassende Erklärung" sind gemäß § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB nicht erforderlich.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass

   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

   unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
   Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs.2a beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29.11.2016, gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, den 19.07.2017

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl.Lippe 25.07.2017

Bebauungsplan 61 26 02.17 - Teilplan 2
" Krügerkamp - Minderbruch "
Ortsteil Brake
Alte Hansestadt Lemgo

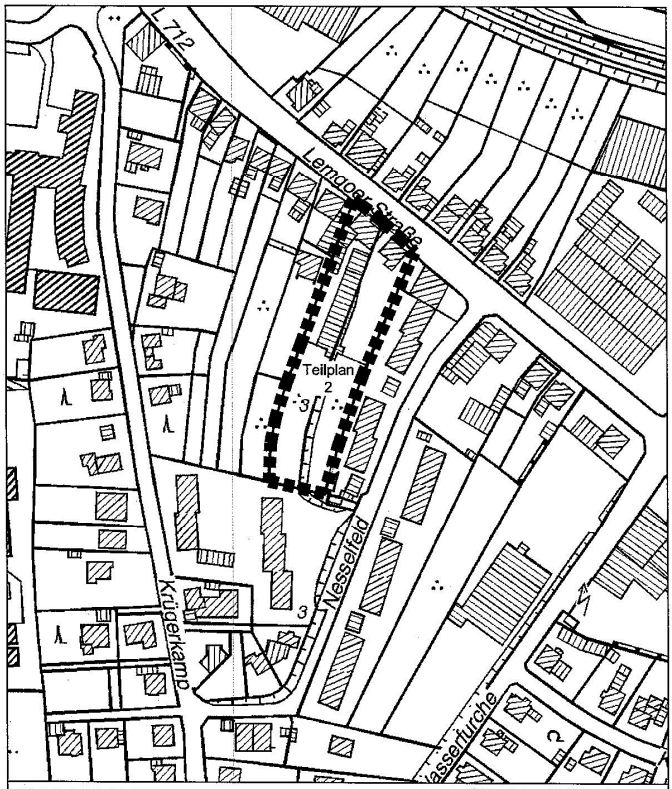

Kartengrundlage: © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster Nr. LIP / 08-NRZ-003

367 Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 61 27 01.11 „Bruchweg/Elektrofachmarkt“ vom 19. Juli 2017

Aufgrund der §§ 12 und 13a in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fas-sung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 10.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Der Änderungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 01.11 „Bruchweg-Elektro-fachmarkt“ umfasst die festgesetzten Bauflächen SO2, SO3, SO4, SO5 des Ursprungsplanes.
Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB sind in der Planzeichnung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entsprechend festgesetzt.

Die Vorhabenträgerin, die Amandla Post Project Lemgo GmbH, Heinrich-Hertz-Straße 1, 59423 Unna, ist bereit und in der Lage, die 1. Änderung des Vorhabens durchzuführen. Die Änderungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes werden in einer Ergänzung zum Durchführungsvertrag vom 24.02.2014 geregelt, die zwischen der Vorhabenträgerin und der Stadt Lemgo abgeschlossen wird.

§ 2
Bestandteile der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 61 27 01.11 „Bruchweg/Elektrofachmarkt“

Der Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes “Bruchweg/Elektrofachmarkt“ liegen als Bestandteile zugrunde:

- Bebauungsplan (städtebaulicher Plan) mit Zeichenerklärung, M 1:500
- textliche Festsetzungen mit Angabe der Rechtsgrundlagen.

Der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan “Bruchweg/Elektrofachmarkt“ sind gemäß § 2a BauGB beigefügt:

- die Begründung zum Bebauungsplan.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes “ Bruchweg-Elektrofachmarkt“ tritt gemäß § 12 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die vorstehende Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 61 27 01.11 „Bruchweg/Elektrofachmarkt“ vom 19. Juli 2017 öffentlich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 61 27 01.11 „Bruchweg/Elektrofachmarkt“ in Kraft.
Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.
Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 61 27 01.11 „Bruchweg/Elektrofachmarkt“ vom 19.07.2017 wird mit der Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an im Bereich Stadtplanung der Alten Hansestadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Ein Umweltbericht und eine „zusammenfassende Erklärung“ sind gemäß § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB nicht erforderlich.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass

   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
   unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
   Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs.2a beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29.11.2016, gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, den 19.07.2017

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl.Lippe 25.07.2017

Geltungsbereich der 1. Änderung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 61 27 01.11
" Bruchweg / Elektrofachmarkt "
Alte Hansestadt Lemgo

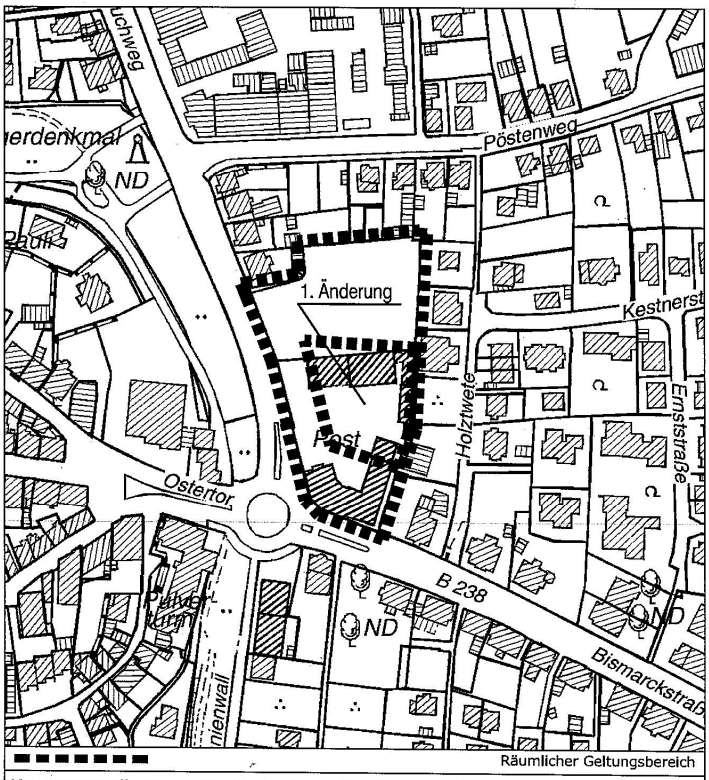

Kartengrundlage: © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster Nr. LIP / 08-NRZ-003

368 Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über den Bebauungsplan Nr. 61 26 01.61„Ilsekamp“ vom 19. Juli 2017

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo in seiner Sitzung am 10.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 01.61 „Ilsekamp“ umfasst das Flurstück 674 in der Flur 44, Gemarkung Lemgo.

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand der Kernstadt Lemgo und wird folgendermaßen begrenzt:

- östlich durch die Wohnbebauung der Kroßmannstraße, rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 26 01.05 Gosebrede (westliche Grenze der Flurstücke 514 + 523)
- Westlich der Straße "Alter Knick" (Flurstück 17)
- Nördlich der Wohnbebauung Karl-Meier-Straße, rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 26 01.49 "Alter Knick I" (nördliche Grenze der Flurstücke 673, 672, 682 + 665)

Für die genauen Grenzen ist die Grenzeintragung im Bebauungsplan verbindlich. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,36 ha.

§ 2
Bestandteile des Bebauungsplanes „Ilsekamp“

Der Satzung über den Bebauungsplan „Ilsekamp“ liegen als Bestandteile zugrunde:

die Zeichnerischen Festsetzungen gemäß PlanzV 90 im Maßstab 1:1000 und die Textlichen Festsetzungen.

Die Begründung ist gem. § 9 Absatz 8 BauGB beigefügt.

Zusätzlich ist dem Bebauungsplan beigefügt:

- der Landschaftspflegerische Begleitplan des Planungsbüros Dipl.-Ing. Halke Lorenzen, Blomberg, April 2016
- das Artenschutzrechtliche Gutachten des Planungsbüros Dipl.-Ing. Halke Lorenzen, Blomberg, April 2016
- die Gutachterliche Stellungnahme zur Niederschlagentwässerung vom Planungsbüro Redeker, Detmold, Juli 2014 und Mai 2015

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 26 01.61 „Ilsekamp“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB die vorstehende Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über den Bebauungsplan Nr. 61 26 01.61 „Ilsekamp“ vom 19. Juli 2017 öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 61 26 01.61 „Ilsekamp“ in Kraft.

Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 61 26 01.61 „Ilsekamp“ vom 19.07.2017 wird mit der Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an im Bereich Stadtplanung der Alten Hansestadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Ein Umweltbericht und eine „Zusammenfassende Erklärung“ sind gemäß § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB nicht erforderlich.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass

   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
   unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.
   Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs.2a beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29.11.2016, gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, den 19.07.2017

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl.Lippe 25.07.2017

Bebauungsplan 61 26 01.61
" Ilsekamp "
Alte Hansestadt Lemgo

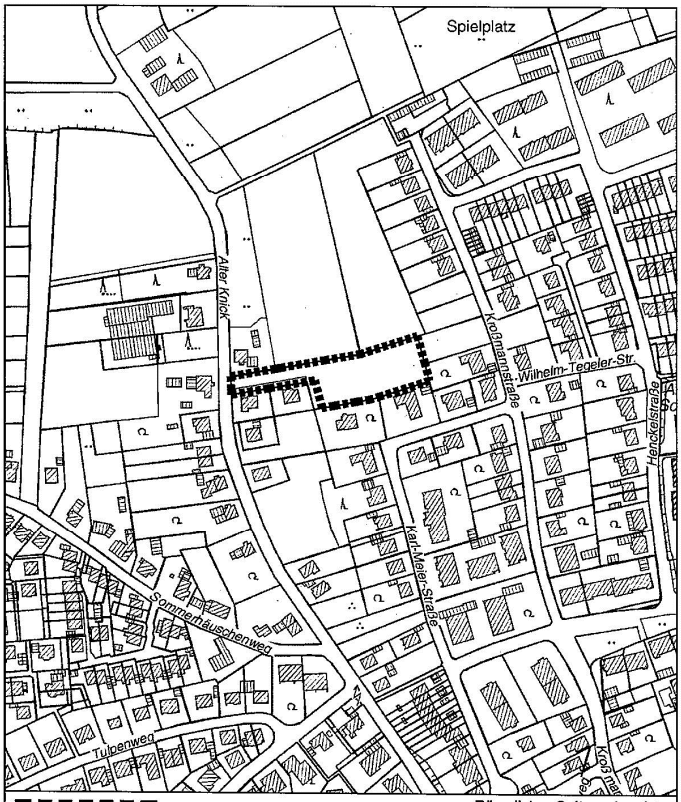

Kartengrundlage: © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster Nr. LIP / 08-NRZ-003

Bezirksregierung Detmold

369 Öffentliche Bekanntmachung des Flurbereinigungsgebietes der Unternehmensflurbereinigung Barntrup - 5. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold – Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung und Bodenordnung hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit Flurbereinigungsbeschluss vom 08.10.2009 festgestellte und durch den 4. Änderungsbeschluss vom 19.04.2017 zuletzt geänderte Flurbereinigungsgebiet der Unternehmensflurbereinigung Barntrup wird gemäß § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wie folgt geändert:

   Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Unternehmensflurbereinigung angeordnet:

   Regierungsbezirk Detmold

   Kreis Lippe

   Stadt Barntrup

   Gemarkung Barntrup

   Flur 1 Flurstück 3, 9, 10, 12, 14, 17, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 32, 33, 34, 35, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 54, 55,56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 65, 66, 67, 81, 94, 95,96, 103, 107, 109, 110, 113, 115, 116, 125, 127,129, 134, 144, 145, 149, 151, 152, 163, 164, 167, 168, 172, 173, 182, 183, 184, 187

   Flur 2 Flurstück 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 82, 83, 85, 86, 87, 516, 517, 518, 637, 639,641, 642, 643, 647, 748, 749, 1021, 1022,1222, 1231

   Flur 10 Flurstück 12, 18, 146, 375, 425, 439,

   Flur 11 Flurstück 1, 2, 3, 5, 14, 15, 16, 18, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29 40, 41, 44, 45, 102, 108, 109, 113, 118, 119, 120, 121, 122, 124, 125, 126

   Flur 12 Flurstück 10, 17, 19, 55, 56, 85, 86, 92, 122, 123, 149, 253, 254, 601, 646, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 810, 811, 812, 813, 851, 892

   Flur 16 Flurstück 62

   Flur 18 Flurstück 3

   Flur 19 Flurstück 6, 7, 8, 9, 10, 19, 69

   Flur 20 Flurstück 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21

   Flur 21 Flurstück 20, 21, 25, 26, 27

   Gemarkung Sonneborn

   Flur 1 Flurstück 33, 39

   Flur 8 Flurstück 34, 37, 38, 39, 41, 44

   Flur 9 Flurstück 9, 10, 11, 12, 22, 28, 37

   Flur 10 Flurstück 29, 30, 32

   Flur 12 Flurstück 2, 3, 4, 5, 45,

   Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von

   726,9217 ha.

2. Die durch diesen Beschluss betroffenen Flurstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarten dargestellt.

3. Der Änderungsbeschluss und die Gebietskarte werden gemäß der Hauptsatzung der Stadt Barntrup

   im Kreisblatt -Amtsblatt des Kreises Lippe u. seiner Städte u. Gemeinden- und durch Aushang im Aushangkasten am Dienstgebäude der Stadtverwaltung, Mittelstraße 38, 32683 Barntrup

   veröffentlicht und liegen für die Beteiligten 2 Wochen lang bei der

   Bezirksregierung Detmold
   Zimmer D 222
   Leopoldstr. 15
   32756 Detmold

   Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekannt-machung dieses Beschlusses.

4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

   Bezirksregierung Detmold
   Leopoldstr. 15
   32756 Detmold

   anzumelden.

   Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ab-

lauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

5. Von der öffentlichen Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten die zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind.

5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 FlurbG).

5.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange – insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege – nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 24 Abs. 2 Nr. 3 FlurbG).

5.4 Sind entgegen den Anordnungen zu 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 5.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

5.5 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 5.2 und 5.3 dieses Beschlus-ses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden - § 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353).

Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

5.6 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

G r ü n d e

Die Anordnung der umfangreichen Erweiterung des Flurbereinigungsverfahrens Barntrup und seine Durchführung nach den Sondervorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG ist in dem mit diesem Beschluss erweiterten Gebiet zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und eine Unternehmensflurbereinigung erforderlich ist.

Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig. Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Niederlassung Bielefeld, hat im Jahr 2016 mit dem Bau der Trasse der Bundesstraße 66n (Ortsumgehung Barntrup) mit einer Länge von 5,9 km begonnen. Für einen Teilbereich dieser Baumaßnahme im südwestlichen Viertel der geplanten Trasse zur Länge von 1,1 km ist mit Beschluss vom 08.10.2009 die Flurbe-reinigung bereits angeordnet. Der Flächenbedarf für diesen Teilabschnitt beträgt ca. 9,8 ha.

Die B66n, Ortsumgehung Barntrup verläuft in einem Bereich, der stark von der Land-wirtschaft geprägt wird. Die Landschaft des Flurbereinigungsgebietes ist kleingliedrig strukturiert und wird von den Ausläufern des Weserberglandes bestimmt.

Durch das Unternehmen kommt es auch in dem hiermit festgestellten erweiterten Flurbereinigungsgebiet zu zahlreichen An- und Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen. Darüber hinaus wird für dieses Straßenbauvorhaben Land in erheblichem Umfang benötigt, insgesamt ca. 37 ha für die Trasse und die Nebenanlagen sowie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Erweiterungsgebiet.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, die durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile zu vermeiden oder zu mildern und die Folgen des Landesverlustes durch eine einlageorientierte Neuordnung des Verfahrensgebietes unter Verwendung von Ersatzflächen des Unternehmensträgers auszugleichen. Hierdurch sollen insbesondere die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber vor Flächenverlusten und schädigenden Eingriffen und damit vor Schmälerungen ihrer Existenzgrundlage bewahrt und eine wirtschaftliche Betriebsführung weiterhin ermöglicht werden.

Das Flurbereinigungsgebiet ist nach Abwägung der agrarstrukturellen örtlichen Gegebenheiten und der sich aus der Topographie, den vorhandenen Verkehrs-anlagen und bebauten Flächen ergebenden Zwänge sowie aus vermessungstechnischen Erwägungen so erweitert worden, dass einerseits der besondere Zweck der Neuordnung in der Trasse der Ortsumgehung Barntrup möglichst vollkommen erreicht werden kann, andererseits auch nicht mehr Grundstücke als unumgänglich einbezogen werden.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Flächen im freihändigen Erwerb beschafft werden können und somit ein prozentualer Flächenabzug von den Teilnehmern nicht erhoben werden muss. Sollte die Erreichung dieses Zieles wider Erwarten nicht möglich sein, wird in Abstimmung mit den Vertretern der Landwirtschaft ein Flächenabzug durchgeführt. Eine Erweiterung des Verfahrensgebietes der Flurbereinigung bleibt für diesen Fall vorbehalten.

Die mit der Verfahrensgebietserweiterung voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind gem. § 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG in einer von der Bezirksregierung Detmold am 29.06.2017 abgehaltenen Versammlung über Ziele und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sowie über dessen Finanzierung aufgeklärt worden. Auf den besonderen Zweck der Unternehmensflurbereinigung, die gesetzlichen Sondervorschriften und über die vom Träger des Unternehmens zu tragenden Kosten ist dabei ausdrücklich hingewiesen worden.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Organisationen und Behörden ein-schließlich der nach § 61 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) anerkannten Verbände haben sich mit der Flurbereinigung einverstanden erklärt oder keine Bedenken erhoben.

Nach den örtlichen Besonderheiten und aufgrund der durch das beabsichtigte Straßenbauvorhaben zu erwartenden Konflikte zwischen den Belangen des Unternehmens und den Interessen der Landwirtschaft ist die Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung daher zweckmäßig und geboten.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577), wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Inte-resse der Beteiligten die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung auch für den Fall angeordnet, dass Widerspruch und Klage erhoben wird, so dass Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses liegen vor.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl im öffentlichen Interesse, als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten dringend geboten. Der Bauzeitenplan sieht eine Inanspruchnahme der nächsten Trassenflächen für das vierte Quartal 2017 vor. Daher sind Verzögerungen des Unternehmens durch die Flurbereinigung nur zu vermeiden, wenn der Einleitungsbeschluss sofort vollziehbar ist.

Durch das dringende öffentliche Interesse an einer zügigen Durchführung des Vorhabens ist es geboten, dass die erforderlichen weiteren Verfahrenshandlungen auf Grundlage des Änderungsbeschlusses schnellstmöglich vorgenommen werden können. Um auszuschließen, dass die Flurbereinigungsbehörde und die Teilnehmergemeinschaft gehindert sind, weitere Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, ist die Vollziehungsanordnung unter den gegebenen Umständen unentbehrlich.

Aus den vorgenannten Gründen treten somit die privaten Interessen etwaiger Kläger gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer Fortführung des Verfahrens in den Hintergrund.

Rechtsbehelfsbelehrung

I.

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33)
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

einzureichen oder bei der Bezirksregierung Detmold als Niederschrift zu erklären.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/Kontakt/).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person ver-säumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

II.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Der Antrag ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW)
9a Senat – Flurbereinigungsgericht –
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

zu stellen.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite http://www.ovg.nrw.de/ unter dem Suchbegriff EGVP.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmen-bedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person ver-säumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werde.

Im Auftrag

gez. Runte
Regierungsvermessungsdirektor

Kr.Bl.Lippe 25.07.2017

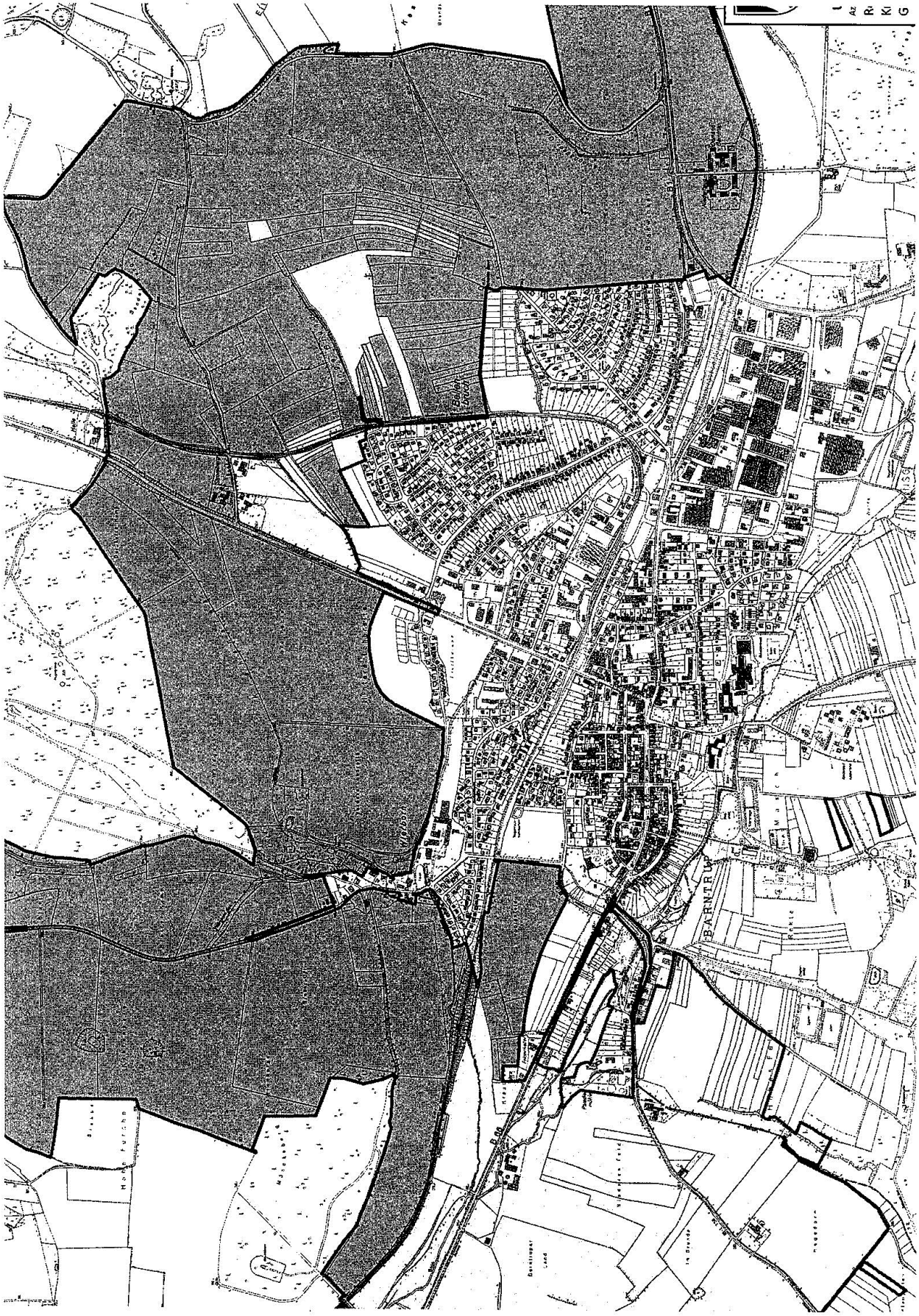
BARNTRUP

Jobcenter Lippe

370 Öffentliche Zustellung eines Bewilligungsbescheides

Öffentliche Zustellung eines Bewilligungsbescheides vom 16.08.2016 in Gestalt des Änderungsbescheides vom 21.02.2017 für die Zeit vom 01.05.2017 bis 30.06.2017
an Frau Sarah Holländer

An Frau Sarah Holländer ist am 11.07.2017 unter dem Aktenzeichen 6.220.2.20.29.0368.0 ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Frau Sarah Holländer unbekannt verzogen ist, und von Amts wegen abgemeldet wurde.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Bad Salzuflen, Wirtschaftliche Hilfen, Hoffmannstr. 6, in 32105 Bad Salzuflen, Zimmer 214 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Bad Salzuflen, den 11.07.2017

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag
Jobcenter Lippe
Servicezentrum Bad Salzuflen
Hoffmannstr. 6
32107 Bad Salzuflen
Viktoria Boshko

Kr.Bl.Lippe 25.07.2017

Sparkasse Paderborn-Detmold

371 Kraftloserklärung zweier Sparurkunden

Da die Sparurkunden Nr. 3570672109 und 3570593289, ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn, aufgrund unseres Aufgebots vom 30.03.2017 nicht vorgelegt wurden, werden sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 11.07.2017

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Kr.Bl.Lippe 25.07.2017

372 Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. 3570683429 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der Sparkasse Paderborn ist abhandengekommen.
Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.
Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 21.07.2017

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Kr.Bl.Lippe 25.07.2017

Zweckverband Volkshochschule Lippe-West

373 Jahresabschluss zum 31.12.2016

Zweckverband Volkshochschule Lippe-West

Jahresabschluss zum 31.12.2016

Die Zweckverbandsversammlung der Volkshochschule Lippe-West hat am 01.06.2017 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 festgestellt und über die Verwendung des Jahresüberschusses wie folgt beschlossen:

„Der Jahresüberschuss von 39.183,86 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt."

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 wird ab dem 01.08.2017 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2017 in der Volkshochschule Lippe-West, Lange Str. 124, 32791 Lage im ersten Obergeschoss, Raum 212, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) in Herne über die Prüfung des Jahresabschlusses lautet wie folgt:

Diese hat mit Datum vom 03.07.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-West. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, bedient.
Diese hat mit Datum vom 28.04.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
„Wir haben den Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbands Volkshochschule Lippe-West für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers des Zweckverbands Volkshochschule Lippe-West. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 18 GkG NRW, § 106 GO NRW sowie entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und

Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbands Volkshochschule Lippe-West sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorstehers des Zweckverbands Volkshochschule Lippe-West sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands Volkshochschule Lippe-West. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands Volkshochschule Lippe-West und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 03.07.2017

GPA NRW
Im Auftrag

Matthias Middel

Vorstehender Prüfvermerk wird hiermit gemäß § 3 (5) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) bekannt gemacht.

Gez. Christian Liebrecht
-Zweckverbandsvorsteher-

Kr.Bl.Lippe 25.07.2017

Einzelpreis dieser Nummer 0,72 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).
Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.